

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

48 (15.7.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 48

Karlsruhe, den 15. Juli

1921

I n h a l t :

Nr. 151. Einheitliche Bezeichnung der Unterrichts- und Bildungseinrichtungen. Nr. 152. Entschädigung für Dienststreifen.	Nr. 153. Anrufung der Tarifausschüsse. Nr. 154. Reichsstatistik.
---	---

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 151. Einheitliche Bezeichnung der Unterrichts- und Bildungseinrichtungen.

A 12. Zb 6. Nr. M 1063. (Abl. 48. 15. 7. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat die nachstehenden einheitlichen Bezeichnungen der wichtigsten Unterrichts- und Bildungseinrichtungen für das Gebiet der Reichseisenbahnverwaltung festgesetzt. Im Dienstgebrauch sind künftig nur noch diese Bezeichnungen anzuwenden.

Lehrgruppe I: Dienstschulwesen.

1. Verwaltungsschule: Unterrichtseinrichtung bei der Eisenbahn-Generaldirektion für diejenigen Dienstanfänger, die unmittelbar bei dieser oder bei nahe gelegenen Dienststellen beschäftigt sind, für die Vorbereitung für den nichttechnischen und technischen Bürodienst und für die Bervollständigung fachlicher Kenntnisse für jüngere Beamte.

2. Dienstanfängerschule: Unterrichtseinrichtung für eine oder mehrere größere Dienststellen (Stationsämter, Güterämter, Betriebswerkmeistereien, Bahnmeistereien) gemeinsam und in dienstlicher Verbindung mit einer derselben für die bei diesen Dienststellen oder in ihrer nächsten Nähe in Ausbildung befindlichen Dienstanfänger, hauptsächlich für den Betriebs-, Verkehrs- und Bahnunterhaltungsdienst.

3. a) Werksschule, Abteilung I, zur Ausbildung von Handwerkslehrlingen in den Fächern des öffentlichen Fortbildungs- oder Gewerbeschulunterrichts. Für die in unserem Direktionsbezirk beschäftigten, einen öffentlichen Fortbildungs- oder Gewerbeschulunterricht besuchenden Lehrlinge kommt zunächst nur ein Zusatzunterricht in der Werkstätte, namentlich nach der eisenbahnfachlichen Seite hin, in Betracht.

b) Werksschule, Abteilung II, zur theoretischen Ausbildung von Handwerkern (Schlossern), die noch in der Werkstätte praktisch arbeiten, zwecks Vorbereitung für die Lokomotivführerlaufbahn.

Lehrgruppe II: Dienstvortragswesen.

Hierfür gilt Ziffer 2 des Erlasses A 2. Zb 6. Nr. M 501, Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Nr. 38 vom 21. Juni 1921, Verfügung Nr. 117, Ausbildung des Eisenbahnpersonals.

Neben den Dienstvorträgen können auch zur Erörterung wichtiger örtlicher Vorkommnisse oder Einrichtungen regelmäßige Dienstbesprechungen nach unserer Anweisung von den Dienststellenvorstehern oder ihren Vertretern mit den ihnen unterstellten Beamten in Betracht kommen.

Lehrgruppe III: Freiwilliges Bildungswesen.

Im allgemeinen bleiben Maßnahmen der Gruppe III, als überwiegend im Nutzen der Teilnehmer liegend, der Betätigung von Fach- und anderen Verbänden der Beamten und Arbeiter überlassen, nötigenfalls unter Mitarbeit der Eisenbahnverwaltung.

Nr. 152. Entschädigung für Dienststreifen.

A 2. Zb 5. (Abl. 48. 15. 7. 21.) Vorgang: Verfügung Nr. 141, Amtsblatt 43/1921.

Nach neuerlichem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers sind mit Wirkung vom 1. Februar d. J. bei Dienststreifen der Bezirksbeamten die von der Zweigstelle Preußen-Hessen hierfür festgesetzten Bezirkstagegelder zu gewähren. Soweit für diese Beamten keine Pauschalen festgesetzt sind (vgl. Abschnitt V Ziffer 2 des Vorgangs), können ihnen daher bei Dienststreifen innerhalb ihres Bezirks die in Abschnitt I der obigen Verfügung vorgesehenen Zuschläge nicht bewilligt werden; vorbehaltlich weiterer Regelung bleiben für sie bis auf weiteres die bisherigen badischen Sätze sowie Abschnitt II obiger Verfügung in Geltung.

Zu den Bezirksbeamten gehören die Vorstände folgender Dienststellen und ihre Stellvertreter sowie die diesen Dienststellen unmittelbar unterstellten Beamten:

Betriebs-, Bahnbau-, Maschinen- und Werkstätteinspektionen, Dampfschiffahrtsinspektion, Hauptwerkstätte, Werkstättenämter, elektrotechnisches Amt, Betriebswerkmeistereien, Magazinsämter, Bahnmeistereien, Hochbaubahnmeistereien, Telegraphenmeistereien.

Nr. 153. Anrufung der Tarifausschüsse.

A 8. Zb 101. Nr. M 1062. (Abl. 48. 15. 7. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E II 90. Nr. 21275/21 folgendes bestimmt:

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß von den Arbeitnehmern vielfach die Entscheidung des Tarifausschusses angerufen wird, bevor die Direktion mit der Angelegenheit im Beschwerdewege gegen die Entscheidung der Dienststelle oder des Amtes (der Inspektion) befaßt worden ist. Dieses Verfahren führt zu einer starken, auf die Dauer unerträglichen Belastung der Tarifausschüsse. Die Anrufung des Tarifausschusses wird in vielen Fällen entbehrlich werden, wenn der Arbeiter zunächst gegen eine, nach seiner Ansicht im Widerspruch mit dem Lohnarbeitsvertrag stehende Entscheidung des Dienststellenvorstehers die Entscheidung der nächstvorgesetzten Stelle, nötigenfalls der Direktion auf dem Dienstwege herbeiführt. Erst wenn auch die Direktion den Antrag abgelehnt hat, der Arbeiter aber durch die Begründung der Direktion nicht die Überzeugung von der Richtigkeit der Ablehnung gewinnen kann, sollte er den Tarifausschuß anrufen.

Weiter habe ich festgestellt, daß vielfach von den Arbeitnehmern dem Tarifausschuß Anträge zugehen, die lediglich eine allgemeine Auslegung des Tarifvertrags bezwecken. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die Tarifausschüsse dazu berufen sind, bei konkreten Streitigkeiten, die eine bestimmte Person und einen bestimmten Tatbestand zum Gegenstand haben, darüber zu entscheiden, wie der Tarifvertrag nach der seinem Wortlaut und Sinn zu unterstellenden Absicht und Auffassung der vertragschließenden Parteien in bezug auf die einzelne Streitfrage auszulegen und anzuwenden ist, daß es aber nicht Aufgabe des Tarifausschusses ist, eine Auslegung des Lohnarbeitsvertrags zu geben, ohne daß eine genau bezeichnete Streitigkeit vorliegt.

Dieser Erlaß ist den Arbeitern zur Kenntnis zu bringen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 154. Reichsstatistik.

C 33. Vk II. Nr. 141. (Abl. 48. 15. 7. 21.) In der Zusammenstellung des gesamten Güterverkehrs ist künftig, erstmals für den Rechnungsmonat Juni l. J., das aufsummierte Gewicht sämtlicher Tarifklassen der Abteilungen A und B (Spalte 2—14) in eine Summe zusammenzufassen und das Ergebnis am Fuße in der Spalte 1 auf der Vorderseite des Vordrucks 1705 mit der Bezeichnung „Gesamtversand-Gewicht“ in Tonnen vorzutragen. Das Gesamtgewicht ist auf ganze Tonnen aufzurunden, wobei Mengen unter 500 kg unberücksichtigt bleiben. Das Dienstgutempfangsgewicht ist nicht in die Gesamtsumme einzurechnen. In den Güterabfertigungsvorschriften — Dienstamweisung 271 — ist diese Verfügung unter § 61 zu vermerken.